

FEUER und EC - Kosten des Aufgebotsverfahrens - TIG004.13

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko die Kosten des Aufgebotsverfahrens für die Wiederherstellung von unter festem Verschluss in Möbeln oder feuerfesten Wertbehältnissen gelagerten aufgebotsfähigen Wertpapieren und sonstigen aufgebotsfähigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

2. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

Obliegenheit im Sinne des § 6 (3) VersVG:

Bei abhanden gekommenen Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) unverzüglich eingeleitet werden.